

Kurzinformation: Krankenstand und Abwesenheit vom Dienst

Allgemein:

- Dieses Informationsschreiben beinhaltet Regelungen für kurzfristige Abwesenheit vom Dienst (max. 6 Werktage) aus wichtigem Grund, sowie wegen Krankheit und Unfall.
- Regelungen für langfristige Abwesenheiten sind in der Kurzinformation „Karenz“ beschrieben.
- Verlegungen des Unterrichtes sind davon ebenfalls zu unterscheiden. Diese sind mit der betroffenen Schulleitung abzusprechen und in entsprechender Form zu dokumentieren.
- Laut Kollektivvertrag hat der Dienstnehmer den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es die Leitung der Musikschule Wien (MSW) verlangt, oder wenn die Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.
- Für alle nun beschriebene Formen der Abwesenheit vom Dienst besteht Entgeltfortzahlung.

1. Dienstverhinderung aus wichtigem Grund:

1.1 Allgemeine gesetzliche Regelung:

Die Dienstverhinderung aus "anderen wichtigen Gründen" wird in § 8 Abs. 3 des Angestelltengesetzes geregelt. In diesem Gesetz wird festgehalten, dass der Angestellte seinen Anspruch auf Entgelt behält, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe, ohne sein Verschulden während einer kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste gehindert wird. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall genau zu prüfen. Die Dauer der Entgeltfortzahlung beträgt als Richtwert 1 Woche pro Anlassfall. Eine Überschreitung in berücksichtigungswürdigen Fällen ist möglich.

1.2 Sonderurlaub:

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regelung verweist der Kollektivvertrag §22 auf folgende Passage der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (§30):

Dem Vertragsangestellten kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen (Hochzeit, Begräbnis etc.) oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden. Dieser darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlass angemessene Dauer nicht übersteigen. Zu Fortbildungszwecken wird dieser nur gewährt, wenn der Vorteil dadurch ausschließlich der Stadt Wien erwächst. Entsprechend der Unvorhersehbarkeit des Anlassfalles besteht keine Antragsfrist.

Gemäß Aktenvermerk "Sonderurlaub" Jänner 2013 durch Leitung MA13 gelten folgende Zeiten:

- Eheschließung, bzw. Eheschließung eines eigenen Kindes: 1 Tag
- Geburt eines eigenen Kindes: 1 Tag

- Ableben eines Ehe- bzw. Lebenspartners bzw. naher Angehöriger in ger. Linie: 1-3 Tag
- Übersiedlung außerhalb Wiens: 1 Tag
- Übersiedlung in einen anderen Verwaltungsbezirk: 2 Tage
- Im Einzelfall kann bei einem sonstigen persönlichen Anlass (z.B. Promotion, Sponsi-on) über Sonderurlaub von bis zu 3 Tage durch den Abteilungsleiter entschieden werden.

2. Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall:

2.1: Neben der bereits beschriebenen allgemeinen Pflicht zur Bescheinigung bei Dienstverhinderung, hat ein wegen Krankheit oder Unfall vom Dienst abwesender Dienstnehmer der MSW, sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Im Allgemeinen genügt die Bescheinigung des behandelnden Arztes.

2.2: Die Entgeltfortzahlung beträgt bei Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als 2 Jahren: 6 Wochen, von 2 Jahren: 10 Wochen, von 3 Jahren: 12 Wochen, von 5 Jahren: 14 Wochen und von 8 Jahren: 16 Wochen.

Bei Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren gebührt durch weitere vier Wochen ein Zuschuss im Ausmaße von 49% des Gehaltes.

2.3: Bei Überschreitung dieser Fortzahlungsdauer übernimmt die WGKK Zahlungen in Form des "Krankengeldes". Die Höhe des Krankengeldes beträgt vom vierten bis zum 42. Tag des Krankenstandes 50 Prozent und ab dem 43. Tag des Krankenstandes 60 Prozent des sozialversicherungspflichtige Bruttolohnes. Die Dauer dieser Zahlungen beträgt max. 26 Wochen bzw. 52 Wochen bei vorhergehender mind. 6-monatiger Versicherung innerhalb der letzten 12 Monate. Versicherungsleistungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsträgers.

2.4: Sollte im Zuge der Dienstausbübung (auch Wege zum und vom Dienst) ein Dienstunfall passieren erfolgt die zeitnahe Meldung mittels entsprechendem Formular des Dienstgebers.

3. Meldungen:

- Unvorhersehbare Dienstabwesenheiten sind unverzüglich, bis längstens 9 Uhr, bzw. nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu melden.
- Ebenfalls unverzüglich zu melden ist der Dienstantritt nach Wegfall der Dienstverhinderung.
- Im Falle einer Dienstverhinderung, die länger als 3 Kalendertage andauert, ist der Grund unverzüglich mittels einer ärztlichen Bestätigung (Kopie) zu bescheinigen. Mit dem Dienstantritt ist das Original dem Personalreferat zu übermitteln.

Die Meldung erfolgt in schriftlicher Form (z.B. E-Mail) an das Personalreferat und den direkten Vorgesetzten. Für Lehrer ist dies die jeweilige Bezirksmusikschulleitung.

Folgende Arten der Absenzenmeldungen gibt es:

- Dienstverhinderung (Wichtiger Grund, Krankheit, Pflegeurlaub, Sonderurlaub)
- Dienstantritt nach einer Dienstverhinderung
- Dienstantritt nach einem Urlaub ohne Bezüge
- Dienstantritt nach einer länger als 1 Tag dauernden LehrerInnenfortbildung